

Merkblatt Hundehaltung

Allgemeines

Die Hundekontrolle richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz und der dazugehörigen Verordnung. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehalter müssen in der schweizerischen Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) registriert sein. Dies gilt auch für alle in der Schweiz lebenden Hunde.

Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde unabhängig von Grösse und Rasse mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken (auf Verlangen vorweisen)
- Registrierungspflicht aller Hunde in der Hundedatenbank Amicus, innert 10 Tagen
- Kennzeichnung der Hunde mit Mikrochip ab Alter von 3 Monaten
- Einhalten von Zutrittsverboten wie beispielsweise auf: Friedhöfen, Badeanstalten, Spiel und Sportplätzen, Schulhausanlagen etc.
- An speziell gekennzeichneten Orten Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt entsorgen und Lärmbelästigungen vermeiden (Robidog-Säcke können während den Öffnungszeiten kostenlos bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden)

Meldepflichtige Ereignisse bei der Gemeinde und bei Amicus (innert 10 Tagen)

- Neuanschaffung, Übernahme/Weitergabe (Halterwechsel), Abgabe ins Ausland von Hunden
- Namens- und/oder Adresswechsel der Halterin oder des Halters
- Tod eines Hundes

Aufgaben der Gemeinde

- Erfassung der Personendaten neuer Hundehalter/innen und Bekanntgabe der Personen-ID Nummer für die Registrierung bei der Hundedatenbank Amicus
- Jährliche Verrechnung der Hundeabgabe (CHF 160.00 erster Hund, CHF 200.00 zweiter und mehr Hunde)
- Auskunftserteilung an Hundehalterinnen und Hundehalter zur Ausbildungspflicht grosser oder massiger Hunde
- Überwachung des Obligatoriums der Hundeausbildung

Ausbildung mit dem Hund

Am 10. Februar 2019 hat sich das Zürcher Stimmvolk für die obligatorische Hundekurse ausgesprochen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat inzwischen eine Vorlage für eine vereinfachte und verkürzte Ausbildung überwiesen, die neu für alle Hunderassen gelten soll. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Neuerung ist noch nicht festgelegt. Bis dann gilt die bestehende Ausbildungspflicht. Auskunft über die zu absolvierende Hundeausbildung erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Hundes bei der Einwohnerkontrolle oder unter [Kurs-Guide](#).

Verbotene Hunderassen

Gehört Ihr Hund zur Rassentypenliste II wird eine Haltebewilligung des kantonalen Veterinär-
amts benötigt.

Bitte beachten Sie, dass die Hunderasse "Rottweiler" seit 1. Januar 2025 auch auf der Rasse-
typenliste II vermerkt ist und somit auch verboten ist.

Wissenswertes

Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der halben Hundeabgabe bei Ableben des Hundes vor dem
30. Juni. Für nach dem 30. Juni neu gehaltene Tiere im Kanton, bezahlen Hundehalter die halbe
Abgabe (ebenfalls Hunde, die das Alter von drei Monaten erst nach diesem Datum erreichen).

Befreit von der Hundeabgabe gegen Nachweis einer entsprechenden Ausbildung sind

- Diensthunde (Polizeiorgane), Militärhunde, Grenzwachtkorps
- Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde
- Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde
- Blindenhunde

Weitere Informationen und Gesetzesgrundlagen

- Veterinäramt des Kantons Zürich: [Veterinäramt | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.veterinaeramt.ch/)
- Kursguide: <https://codex-hund.ch/hundehalter/kurse-guide>
- AMICUS: <http://www.amicus.ch>
- Kantonales Hundegesetz: <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=554.5>
- Kantonale Hundeverordnung (u.a. Rassentypenlisten): [Hundeverordnung \(HuV\) | Kanton Zü-
rich \(zh.ch\)](https://www.zhlex.zh.ch/Hundeverordnung%20(HuV)%20Kanton%20Z%C3%BCrich%20(zh.ch))

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Vierbeiner. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Winkel
Einwohnerkontrolle

14.02.2025